

Entwurf

- Ausfertigung Leistungserbringer
- Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Anlage 2b: Entgeltvereinbarung für Beratung und Begleitung von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen nach §§ 23, 43 SGB VIII

Zwischen

dem Landkreis Fürstfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Träger Sozialdienst Germering e.V.,
vertreten durch den Vorstand Herrn Michael Wagner
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom
01.07.2026.

Sie regelt die Abrechenbarkeit von Leistungen und das vereinbarte Entgelt.

§ 1 Abrechenbare und nichtabrechenbare Leistungen

(1) Die im Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringenden Leistungen sind Leistungen im Rahmen der Kernprozesszeiten und der System- und Rüstzeiten. Leistungen im Rahmen der Kernprozesse sind diejenigen Pflichten, die in der direkten Fallarbeit in der Regel im Kontakt mit den beteiligten Klienten entstehen. Leistungen in den System- und Rüstzeiten sind diejenigen Pflichten, die unabhängig vom Einzelfall entstehen.

(2) Folgende Leistungen werden für die Berechnung der Fallpauschalen berücksichtigt:

- Beratungsgespräche mit Personensorgeberechtigten und/oder Kindertagespflegepersonen
- Kooperationskontakte zu relevanten Institutionen bzw. Fachkräften
- Falldokumentation, Berichte an den öffentlichen Jugendhilfeträger über die jährlichen Hausbesuche
- Planung und Vorbereitung des Beratungssettings
- Fallbesprechungen/kollegiale Beratung
- Statistikmeldungen

(3) Folgende Leistungen werden dem Leistungserbringer pauschal vergütet:

- Einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Beratung (beispielsweise Bearbeitung von Anfragen zur Fallübernahme)
- Vor- und Nachbereitung pädagogischer Maßnahmen
- Supervision, Fortbildung, Teamsitzungen, Facharbeitskreise
- Qualitätssicherung bezogen auf Klienten, Mitarbeiter und Konzept
- Öffentlichkeitsarbeit/Anwerbung
- Sozialraumarbeit
- Organisation und Leitung

- Verwaltung
- Anleitung von Praktikanten und Nachwuchskräften
- Literaturstudium

Diese Leistungen werden durch die Kalkulation der Fallpauschale bereits berücksichtigt und nicht gesondert vergütet.

(4) Die Kosten für den erforderlichen Aufwand zur Gewinnung, Ausbildung und Vorbereitung sowie fachlichen Anleitung und Begleitung von Mitarbeitenden (so genannter „Overhead“) ist in den in § 2 dieser Anlage aufgeführten Stundensätzen inkludiert und daher nicht gesondert abrechenbar.

(5) Der Leistungserbringer stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die wirkungsvolle Leistungserbringung, die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die nachprüfbar einheitliche Dokumentation der erbrachten Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher, insbesondere:

- Organisation und Erbringung der für die Leistungserbringung relevanten Einarbeitung, Dienstbesprechungen beziehungsweise fachliche Begleitung/Anleitung der eingesetzten Personen
- Fortbildung und Supervision der eingesetzten Personen
- Räumlichkeiten
- Organisation und Leitung des Dienstes:
 - Aufnahmeverfahren
 - Personalgewinnung
 - Konzeptentwicklung und -fortschreibung
 - Einsatzplanung
 - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausgestaltung
- Vertretung im Krankheitsfall gemäß der Leistungsbeschreibung
- Verwaltung (Personal, Kostenabrechnung, Nachweise etc.)

§ 2 Entgeltsätze

(1) Die Vergütung der Leistung basiert auf der Berechnung von Stundensätzen aus den Kernprozesszeiten. Diese werden wie folgt vereinbart

88,13 € für sozialpädagogische Fachkräfte

Die Kalkulationstabelle ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Es werden 9,75 Stunden der Kernprozesszeit pro Fall als Beratungs- und Begleitungsumfang für Kindertagespflegepersonen berücksichtigt. Damit liegt die abrechenbare Fallpauschale bei

859,27 €.

Dabei gilt die Definition eines Fall gemäß Anlage 2a § 2. Abs. 5.

(3) Es werden 0,75 Stunden der Kernprozesszeit pro Fall als Beratungsumfang für Personensorgeberechtigten berücksichtigt. Damit liegt die abrechenbare Fallpauschale bei 66,10 €.

Dabei gilt die Definition eines Fall gemäß Anlage 2a § 2. Abs. 6.

(4) Es werden 0,25 Stunden der Kernprozesszeit pro Fall für die gesetzliche Statistikmeldung berücksichtigt. Damit liegt die abrechenbare Fallpauschale bei 22,03 €.

Dabei gilt die Definition eines Fall gemäß Anlage 2a § 2. Abs. 7.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 1 genannten Summe sind die Anhänge F und G nach TVöD ab 01.01.2026 der von der Entgeltkommission herausgegebenen Personalkostentabelle für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte der Tarife E und SuE. Veränderungen in der Personalkostentabelle der Entgeltkommission werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt.

§ 3 Vergütung

(1) Die Vergütung der Leistung erfolgt gemäß den tatsächlich geleisteten Fällen pauschal anhand des vereinbarten Beratungs- und Begleitungsumfangs.

(2) Andere Sach- und Nebenkosten sind mit den Fallpauschalen abgegolten.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Abschlagszahlung erfolgt in zwei Raten zum 01.03. und 01.10. eines Jahres. Mit Eingang des Tätigkeitsnachweises spätestens zum 31.03. des Folgejahres erfolgt die Spitzabrechnung.

§ 5 Gültigkeit

Die Entgeltvereinbarung gilt ab dem 01.07.2026 auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Fürstenfeldbruck, den

Thomas Karmasin
Landrat

Für den Leistungserbringer
Germering, den

Michael Wagner
Vorstand Sozialdienst Germering e.V.